

# ENTWICKLUNGEN IM BEREICH DER BESTEUERUNG VON KAPITALVERMÖGEN



DR. HELMUT MORITZ, LL.M.

StB

VOR MEHR ALS 10 JAHREN WURDE DIE BESTEUERUNG VON KAPITALVERMÖGEN NEU GEREGLT. VERÄUSSERUNGSGEWINNE WURDEN UNABHÄNGIG VON EINER SPEKULATIONSFRIST STEUERPF LICHTIG, UNTERLIEGEN NUNMEHR ABER DEM SONDERSTEUERSATZ. AUCH VERLUSTE KÖNNEN IM GEGENSATZ ZUR ALTEN REGELUNG MIT ANDEREN KAPITALEINKÜNF TEN VERRECHNET WERDEN. SEIT DER EINFÜHRUNG DIESER ÄNDERUNGEN AM 1.4.2012 GAB ES NUR MARGINALE LEGISTISCHE ANPASSUNGEN. NEUREGELUNGEN BZW. KLARSTELLUNGEN ERGABEN SICH LEDIGLICH AUS DER WARTUNG DER EINKOMMENSTEUERRICHTLINIEN ODER DER JUDIKATUR. IM FOLGENDEN WIRD VERSUCHT, DIESE ÄNDERUNGEN – OHNE ANSPRUCH AUF VOLLSTÄNDIGKEIT – DARZUSTELLEN. AUF DIE GRUNDLEGENDEN ÄNDERUNGEN BEI DER BESTEUERUNG VON KRYPTOWÄHRUNGEN WIRD DABEI NICHT NÄHER EINGEGANGEN<sup>1</sup>.

## 1. FREMDWÄHRUNGSBEWERTUNG<sup>2</sup>

In Rz 6201 der Einkommensteuerrichtlinien („EStR“) wird festgehalten, dass zum Zwecke der Bewertung von Einkünften in Fremdwährung der EZB-Referenzkurs heranzuziehen ist. Dies gilt auch bei Gewinnrealisierung ohne tatsächliche Umrechnung in EUR. Bei tatsächlicher Konvertierung in EUR ist der dabei verwendete (Tages-)Kurs heranzuziehen. In diesem Zusammenhang ist auch auf das Erkenntnis des BFG vom 28.9.2020<sup>3</sup> hinzuweisen, wonach im Falle eines Kaufes und Verkaufes eines Wertpapiers in fremder Währung zwingend in EUR umzurechnen (und somit ein Fremdwährungsgewinn/-verlust zu realisieren) ist, auch wenn die Erlöse aus dem Verkauf des Wertpapiers nie in EUR umgetauscht werden.

## 2. ZERTIFIKATE

Zertifikate verbriefen dem Käufer das Recht auf Zahlung eines Geld- oder Abrechnungsbetrages, welcher von der Höhe des Basiswertes am Fälligkeitstag abhängig ist. Bei Anspruch auf Auslieferung des Basiswertes (z.B. Gold) kann sich die Frage stellen, ob ein Zertifikat vorliegt oder nicht etwa direkt in den Basiswert investiert wird (dessen Verkauf nach Ablauf der einjährigen Spekulationsfrist steuerfrei sein kann).

Die EStR<sup>4</sup> sehen dazu vor, dass auch bei einem Anspruch auf Auslieferung des Basiswertes ebenso ein Zertifikat vorliegen kann, insbesondere dann, wenn die Auslieferung etwa aufgrund hoher Auslieferungskosten nur theoretischer Natur ist.

## 3. VERANLAGUNGSOPTION<sup>5</sup>

Wird Kapitalertragsteuer zu Unrecht einbehalten, so stellt sich die Frage, wie der Anleger diese zurückfordern kann. Grundsätzlich besteht die Möglichkeit, einen Rückerstattungsantrag gem. § 240 BAO zu stellen. Dieser ist jedoch nur dann zulässig, wenn eine Veranlagung der Einkünfte im Rahmen der Steuererklärung nicht möglich wäre. Nach Rz 6237 EStR soll ein Erstattungsantrag möglich sein, wenn dem Grunde nach keine Einkünfte aus Kapitalvermögen vorliegen.

## 4. BEZUGSRECHT/KAPITALMASSNAHMEN<sup>6</sup>

Im Rahmen einer effektiven Kapitalerhöhung erworbene Anteile stellen Neubestand dar, sofern diese nach dem 31.12.2010 erworben werden. Im Hinblick auf die Qualifikation eines Bezugsrechtes als Alt- oder Neubestand ist allerdings zu unterscheiden, ob das Bezugsrecht aus Alt- oder Neuvermögen stammt. Ein Bezugsrecht aus Altbestand stellt selbst ebenfalls Altbestand dar. Die Veräußerung eines Bezugsrechtes aus Altbestand führt daher

nicht zu Einkünften aus Kapitalvermögen. Die Ausübung eines Bezugsrechts aus Altvermögen stellt hingegen eine Anschaffung von Aktien dar. Aus diesem Grund sind die neu erhaltenen Anteile jedenfalls als Neubestand zu qualifizieren.

## 5. CUM EX GESCHÄFTE

Im Zusammenhang mit der Rückerstattung der KESt auf Dividenden inländischer Kapitalgesellschaften stellt sich die Frage, welche Voraussetzungen erfüllt sein müssen, damit eine Rückerstattung erfolgen kann. Dabei ist insbesondere relevant, wem die Dividende ertragsteuerlich zuzurechnen ist und wer somit als Abgabenschuldner zur Rückforderung der KESt berechtigt ist. Diese Frage hat sich insbesondere aufgrund der doppelten Rückerstattung von Quellensteuern im Zusammenhang mit den sogenannten „Cum Ex Geschäften“ gestellt.

Der VwGH hat jüngst dazu Stellung genommen<sup>7</sup>. Demnach erfolgt die Beantwortung der Frage, wem eine ausgeschüttete Dividende ertragsteuerlich zuzurechnen ist, nach den Grundsätzen der Einkünftezurechnungslehre (Markteinkommenstheorie). Dabei gilt, dass eine Dividende nur demjenigen zuzurechnen ist, der am Tag der Beschlussfassung (Gewinnverteilungsbeschluss) wirtschaftlicher Eigentümer der entsprechenden Anteile der ausschüttenden Gesellschaft ist. Das BMF hat auf die Rechtsprechung des VwGH reagiert und bezüglich der praktischen Vorgehensweise eine Information erlassen.<sup>8</sup>

Das wirtschaftliche Eigentum an Gesellschaftsanteilen, sofern diese verbrieft sind und depotverwahrt werden, kann grundsätzlich nur bei jenem vorliegen, auf dessen Depot die Wertpapiere (die Aktien) eingebucht sind. Dabei müssen zudem sämtliche sonstigen für das Vorliegen des wirtschaftlichen Eigentums notwendigen Voraussetzungen erfüllt sein. Nach den Börsenansätzen werden Aktien bis zu einem bestimmten Tag mit Dividendenanspruch (cum-Dividende) gehandelt, wobei hier grundsätzlich das Verpflichtungsgeschäft maßgeblich ist. Ab dem folgenden Tag (ex-Tag) erworbene Aktien beinhalten keinen Dividendenanspruch mehr (ex-Dividende), wobei in der Regel eine entsprechende Reduktion des Aktienkurses stattfindet. Die Auszahlung der Dividende erfolgt an denjenigen, der spätestens am Record Date (erster Tag nach dem ex-Tag) die Aktien auf seinem Depot eingebucht hat.

Da nach der Rsp. des VwGH für die steuerliche Zurechnung der Dividende aber entscheidend ist, wer zum Zeitpunkt des Gewinnverteilungsbeschlusses wirtschaftlicher Eigentümer der Aktie ist, müssen die erworbenen Aktien bereits vor dem Tag der Beschlussfassung der Gewinnverteilung (Hauptversammlung) am Depot des Steuerpflichtigen (des Kunden) eingeliefert sein. Relevant ist somit der Depotbestand am Ende des Vortages der Hauptversammlung. Das Datum der Einlieferung ist grundsätzlich das Datum, an dem der Kaufauftrag ausgeführt wird. Wurden daher die erworbenen Aktien nicht spätestens am Ende des letzten Börsentages vor der Hauptversammlung am Depot eingeliefert, ist davon auszugehen, dass das wirtschaftliche Eigentum noch dem Veräußerer der Aktien zusteht.

Zu beachten ist, dass die Frage der Zurechnung der Dividende nicht nur für die Rückerstattung der KESt maßgeblich ist, sondern bereits bei einer allfälligen Entlastung an der Quelle durch die ausschüttende Körperschaft zu beachten ist bzw. generell im Ertragsteuerrecht zu beachten ist.

Die BMF-Info hat bei den mit ihrer Umsetzung getroffenen Personen große Diskussionen ausgelöst. Probleme in der praktischen Umsetzung scheinen vorprogrammiert zu sein.

## 6. SCHADENERSATZ DURCH BANKEN<sup>9</sup>

In jenen Fällen, in welchen ein eingetretener Substanzschaden durch eine Bank ersetzt wird (weil z.B. keine rechtzeitige Veräußerung eines Wertpapiers durch die Bank erfolgte und danach ein Kursverlust eingetreten ist), werden Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen erwirtschaftet. Dies gilt allerdings nur für Wirtschaftsgüter, deren Erträge Einkünfte aus der Überlassung von Kapital darstellen (z.B. Aktien, GmbH-Anteile, Forderungswertpapiere). Darüber hinaus müssen Wirtschaftsgüter des Neubestandes vorliegen. Dabei stellt ein nach einer allfälligen Veräußerung geleisteter Schadenersatz einen zusätzlichen steuerpflichtigen Veräußerungserlös dar. Dieser ist mit einem allfällig erlittenen tatsächlichen Veräußerungsverlust verrechenbar. Wurde Schadenersatz geleistet, bevor das in Frage stehende Wertpapier verkauft wurde, führt dies zu einer Kürzung der Anschaffungskosten des Wertpapiers.

## 7. FRUCHTGENUSS<sup>10</sup>

Die Einräumung eines Fruchtgenussrechtes an einer Beteiligung einer Kapitalgesellschaft wird wirtschaftlich als Übertragung künftiger Ausschüttungen angesehen. Jenes Entgelt, welches für die Einräumung des Fruchtgenussrechtes geleistet wird, kann mit der Übertragung künftiger Ausschüttungen gleichgesetzt werden. Dies führt beim Fruchtgenussbesteller zur Verwirklichung eines Veräußerungstatbestandes. Werden Einkünfte aus der entgeltlichen Einräumung eines Fruchtgenussrechtes an Zinsansprüchen einer Forderung erzielt, stellen auch diese beim Fruchtgenussbesteller einen Übertragungsvorgang dar, welcher der Veräußerungsfiktion unterliegt.

Hingegen führt die unentgeltliche Übertragung einer Kapitalanlage, die mit einem Fruchtgenussrecht belastet ist, mangels Möglichkeit zur Einflussnahme auf die Einkünfteerzielung nicht zur Verwirklichung eines Veräußerungstatbestandes. In diesen Fällen sind die Anschaffungskosten des Rechtsvorgängers fortzuführen.

Wird nach dem 31.03.2012 an Kapitalanlagen (Wirtschaftsgüter, deren Erträge Einkünfte aus der Überlassung von Kapital sind) entgeltlich ein Fruchtgenussrecht eingeräumt oder solches bestehendes Fruchtgenussrecht entgeltlich übertragen, sind die Einkünfte aus einer allfälligen (Weiter-)Veräußerung des Fruchtgenussrechtes beim Fruchtgenussberechtigten zu erfassen. Voraussetzung dafür ist, dass die Dividenden dem Fruchtgenussberechtigten originär zuzurechnen sind. Dazu ist es erforderlich, dass zumindest im Innenverhältnis die Befugnis zur Ausübung des Stimmrechts am Kapitalanteil auf den Fruchtgenussberech-

tigten übertragen wird und er damit über die Einkunftsquelle disponieren kann.

Erfolgt die Veräußerung bzw. Ablöse eines vor dem 01.04.2012 entgeltlich eingeräumten Fruchtgenussrechts an Kapitalanteilen ist zu unterscheiden:

- Wurde das Fruchtgenussrecht vor dem 01.10.2011 entgeltlich eingeräumt, ist die Veräußerung nach Ablauf der einjährigen Spekulationsfrist steuerfrei.
- Wurde das Fruchtgenussrecht nach dem 30.09.2011 entgeltlich eingeräumt, ist die Veräußerung als Einkünfte aus Spekulationsgeschäft steuerpflichtig, wobei ein besonderer Steuersatz dennoch anzuwenden ist.

## 8. VERBRIEFTE SONSTIGE FORDERUNGEN (WANDELARLEHEN)<sup>11</sup>

Nach der Kapitalmaßnahmen-VO führt die Wandlung bei Neubestand nicht zu einem Tauschvorgang. Eine Gewinn- oder Verlustrealisierung tritt daher erst bei Veräußerung des durch Wandlung erworbenen Wertpapiers ein. Nach Rz 6103c EStR gilt dies jedoch nicht für verbrieft sonstige Forderungen (u.a. Wandelarlehen), weshalb die Wandlung einer solchen Forderung unabhängig von Alt- oder Neuvermögen einen Tauschvorgang darstellt.

## 9. DEPOTÜBERTRAGUNGEN VON TODES WEGEN<sup>12</sup>

Hinzuweisen ist an dieser Stelle auf die oft vergessene Meldepflichtung von Depotübertragungen im Ausland gem. § 27 Abs. 6 EStG. Demnach sind solche Depotübertragungen innerhalb eines Monats zu melden. Bei Depotübertragungen von Todes wegen beginnt diese Frist weder mit dem Todestag noch mit der Einantwortung, sondern erst mit der tatsächlichen Übertragung der Wertpapiere auf den Zuwendungsempfänger (Erben).

## 10. BMF INFO ZU MADOFF FONDS

Das BMF hat auch zur steuerlichen Behandlung von Entschädigungszahlungen bei Madoff-„Fonds“ Stellung genommen und dabei einen durchaus interessanten Ansatz gewählt. Nach Ansicht des Ministeriums handelt es sich bei den Madoff Beteiligungen nämlich nicht um Investmentfonds, sondern um mit Aktien vergleichbare Kapitalanlagen. Die gezahlten Entschädigungszahlungen sind daher keine Ausschüttungen von Investmentfonds, sondern allenfalls Veräußerungsgewinne. Diese können nur dann der Steuerpflicht unterliegen, wenn es sich bei der Kapitalanlage um Neubestand (Anschaffung ab dem 1.1.2011) handelt. Sollte aufgrund der Altbestandseigenschaft die KESt zu Unrecht einbehalten worden sein, so kann die Rückerstattung gem. § 240 BAO beantragt werden.

## 11. BESTÄTIGUNG DER ANSCHAFFUNGSKOSTEN DURCH STEUERBERATER

Werden Wertpapiere aus dem Ausland auf eine inländische Bank übertragen, so gilt auch diese Entnahme aus dem ausländischen Depot als Veräußerung der Wertpapiere, es sei denn, der Anleger beauftragt die ausländische Bank, die Anschaffungskosten der Wertpapiere der inländischen Bank mitzuteilen. Erfolgt keine Mitteilung der Anschaffungskosten, so hat die inländische Bank

die Anschaffungskosten gem. § 93 Abs. 4 EStG pauschal zu ermitteln. Der Anleger kann die tatsächlichen Anschaffungskosten der Bank nachweisen. Dabei ist das Vorliegen des steuerpflichtigen Entnahmeproganges nachzuweisen, indem beispielsweise eine Bestätigung eines Steuerberaters vorgelegt wird, worin festgehalten wird, welcher Wert als Grundlage für die Ermittlung der Einkünfte nach § 27 Abs. 3 EStG 1988 herangezogen wurde und demnach nunmehr als Anschaffungskosten gilt. Erfolgt durch den Steuerpflichtigen kein aktiver Nachweis dieser neuen Anschaffungskosten, sind diese mit den pauschal ermittelten Anschaffungskosten gem. § 93 Abs. 4 EStG 1988 anzusetzen.

## 12. KAPITALRÜCKZAHLUNGEN AUSLÄNDISCHER GESELLSCHAFTEN<sup>13</sup>

Schütten Gesellschaften keine Dividenden aus, sondern zahlen früher eingelegtes Kapital zurück, so unterliegen diese Zahlungen zunächst keiner Steuerpflicht. Sie führen grundsätzlich aber zu einer anteiligen Veräußerung der Aktien, wodurch sich die Anschaffungskosten reduzieren. Erst wenn diese negativ werden, kann ein steuerpflichtiger Veräußerungsgewinn entstehen. Ob in einem solchen Fall tatsächlich eine Steuerpflicht entsteht, hängt davon ab, ob es sich bei der zugrundeliegenden Aktie um Alt- oder Neubestand handelt.

In den letzten Jahren haben vor allem deutsche und schweizerische Aktiengesellschaften derartige Kapitalrückzahlungen vorgenommen. Es stellte sich die Frage, ob die oben dargestellte Behandlung auch für Kapitalrückzahlungen ausländischer Gesellschaften anzuwenden ist. Dies wäre nur dann der Fall, wenn die Rechtslage im Ausland jener in Österreich vergleichbar wäre. Ein vom Bundesministerium für Finanzen durchgeführter Rechtsvergleich hat ergeben, dass die derzeit geltenden Bestimmungen in Deutschland und in der Schweiz betreffend Kapitalrückzahlungen den inländischen Bestimmungen zur Einlagenrückzahlung gem. § 4 Abs. 12 EStG 1988 sehr ähnlich sind. Daher bestehen nach Ansicht des Bundesministeriums für Finanzen keine Bedenken, Kapitalrückzahlungen an Kleinanleger durch börsennotierte Gesellschaften, die nach dem deutschen oder dem schweizerischen Recht die Kriterien für eine steuerfreie Einlagen- bzw. Kapitalrückzahlung erfüllen, für Zwecke des KESt-Abzuges als Einlagenrückzahlungen im Sinne des § 4 Abs. 12 EStG 1988 zu qualifizieren. Bei der Beurteilung, ob diese Voraussetzungen erfüllt sind, kann sich der „Abzugsverpflichtete“ (das ist die inländische Bank) grundsätzlich auf entsprechende Informationen von im Wertpapiergeschäft anerkannten Informationssystemen und Datenprovidern verlassen.

## 13. FREMDWÄHRUNGSDARLEHEN<sup>14</sup>

Bezugnehmend auf die jüngere VwGH-Rechtsprechung stellen Fremdwährungsdarlehen nunmehr keine Wirtschaftsgüter nach § 27 Abs. 3 EStG dar<sup>15</sup>. Begründend führte der VwGH dazu aus, dass die mit einem Fremdwährungsdarlehen zusammenhängende Fremdwährungsverbindlichkeit kein Wirtschaftsgut darstellt, dessen Erträge beim Schuldner Einkünfte aus der Überlassung von Kapital iSd § 27 Abs. 2 EStG begründen. Die Konvertierung, somit der Wechsel in Euro oder eine zum Euro wechselkursstabile

Währung, führt daher in weiterer Folge nicht zu einem steuerwirksamen Gewinn oder Verlust iSd § 27 EStG.

## 14. (TEIL-)NACHLASS EINES DARLEHENS<sup>16</sup>

Aus oben angeführtem Erkenntnis ergibt sich auch, dass im Falle des (Teil-)Nachlasses einer Darlehensforderung vom Darlehensnehmer keine (positiven) Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen erwirtschaftet werden. Abgrenzungsmerkmal zur Qualifikation von Einkünften als „Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen von Kapitalvermögen“ ist, ob der Steuerpflichtige mit dem Wirtschaftsgut Einkünfte aus der Überlassung von Kapital, wie etwa Dividenden oder Zinsen, erwirtschaften kann. Diese Voraussetzung ist allerdings beim (Teil-)Nachlass einer Darlehensforderung nicht erfüllt. Auf Seite des Darlehensgebers führt daher auch der Verzicht auf einen Teil der Darlehensforderung nicht zu (negativen) Einkünften aus realisierten Wertsteigerungen.

## 15. KEINE ENTNAHMEBESTEUERUNG BEI DEPOTÜBERTRAGUNGEN IZM UMGRÜNDUNGEN

In der Vergangenheit führten Depotentnahmen oder -übertragungen im Rahmen von Umgründungen trotz Anwendbarkeit des UmgrStG zu einer Entnahmebesteuerung und einem KEST-Abzug.

Mit dem AbgÄG 2022 wurde ein eigener Ausnahmetatbestand geschaffen, wonach eine Übertragung im Zuge einer unter das UmgrStG fallenden Umgründung keine Entnahmebesteuerung bewirkt<sup>17</sup>. Die Ausnahmebestimmung kommt bei der Übertragung von einer inländischen depotführenden Stelle nur dann zur Anwendung, wenn der Depotinhaber diese beauftragt, dem Finanzamt für Großbetriebe den Übertragungsvorgang anzuzeigen. Die Mitteilung hat an das Finanzamt für Großbetriebe innerhalb einer einmonatigen Frist ab dem Zeitpunkt der Übertragung und grundsätzlich in elektronischer Form zu erfolgen. Weiters ist der depotführenden Stelle das Vorliegen einer Umgründung im Sinne des UmgrStG mittels geeigneter Unterlagen (z.B. notariell beglaubigter Beschluss, Vertrag, Notariatsakt) glaubhaft zu machen.

## 16. VERBRIEFTE DERIVATE

Der Verwaltungsgerichtshof<sup>18</sup> hat es jüngst als Verstoß gegen die Dienstleistungsfreiheit gewertet, dass ausländische auszahlende Stellen keine der Kapitalertragsteuer entsprechende Steuer gem § 27a Abs. 2 Z 7 EStG 1988 einheben und den besonderen Steuersatz in Höhe von 27,5% nicht vermitteln können. Aus unionsrechtlichen Gründen müsse daher nach dem VwGH der besondere Steuersatz im Rahmen der Veranlagung für sämtliche Einkünfte aus unverbrieften Derivaten zur Anwendung kommen können, wenn diese über eine ausländische auszahlende Stelle abgewickelt werden.

Im Rahmen des Ökosozialen Steuerreformgesetzes 2022 Teil I<sup>19</sup> hat der Gesetzgeber bereits reagiert und die Möglichkeit des freiwilligen KEST-Abzuges auf nicht verbrieftete Derivate, die über eine Zahlstelle im Ausland abgewickelt werden, erweitert. Dies gilt für Einkünfte aus nicht verbrieften Derivaten, die ab 1. März 2022 angefallen sind. Diese Möglichkeit besteht allerdings nur, wenn die ausländische abwickelnde Stelle in einem Land ansässig ist,

mit dem Österreich umfassende Amtshilfe vereinbart hat und ein inländischer steuerlicher Vertreter bestellt wird. Sowohl die ausländische abwickelnde Stelle als auch der inländische steuerliche Vertreter haften diesfalls für die korrekte Durchführung des Steuerabzuges.

## 17. STEUERREPORTING DURCH BANKEN

Bislang waren Banken verpflichtet, eine Verlustausgleichsbescheinigung zu erstellen. Die Praxis hat jedoch gezeigt, dass die bisherigen Bescheinigungen gem. § 96 Abs. 4 Z 2 EStG nicht für alle Zwecke eine ausreichend detaillierte Darstellung der bezogenen Kapitalerträge sowie der darauf entfallenden Kapitalertragsteuer geben. Außerdem sind solche Bescheinigungen nicht für Depots auszustellen, die vom automatischen Verlustausgleich durch die depotführenden Stellen ausgenommen waren, wodurch die Steuerpflichtigen regelmäßig vor Nachweisproblemen bei der Erklärung dieser Einkünfte im Rahmen der Veranlagung stehen. Daher soll diese Bescheinigung durch auf Verlangen des Steuerpflichtigen verpflichtend auszustellendes, umfangreicheres jährliches Steuerreporting durch die depotführenden Stellen ersetzt werden. Der Grobumfang dieses Steuerreportings wird durch § 96 Abs. 5 EStG vorgegeben, wonach insbesondere

- die Höhe der positiven und negativen Einkünfte, untergliedert nach § 27 Abs. 2, Abs. 3, Abs. 4 und Abs. 4a EStG,
- die Höhe der Ausschüttungen und ausschüttungsgleichen Erträge gem. § 186 des Investmentfondsgesetzes 2011 und § 40 des Immobilien-Investmentfondsgesetzes,
- die Höhe der insgesamt im Rahmen des Verlustausgleichs gem. § 93 Abs. 6 EStG berücksichtigten negativen Einkünfte,
- die Höhe der für den Verlustausgleich im Rahmen der Veranlagung zur Verfügung stehenden Verluste,
- die einbehaltene und gutgeschriebene Kapitalertragsteuer,
- die berücksichtigten ausländischen Quellensteuern und
- die Anwendung von § 93 Abs. 4 EStG sowie – allfällige Änderungen der Depotinhaberschaft enthalten sein sollen.

Der genaue Umfang, die Art der Übermittlung sowie Merkmale zur Überprüfung der Echtheit dieser Steuerreportings sollen im Wege einer Verordnung näher präzisiert werden. ■

1 Siehe dazu WT 02/2022 S. 110 f., WT 03/2022 S. 184 f.

2 Rz 6201 EStR.

3 BFG 28.9.2020, GZ. RV/7106221/2019.

4 Rz 6203 EStR.

5 Rz 6238 EStR.

6 Rz 6103c EStR.

7 VwGH 28.06.2022, Ro 2022/13/0002.

8 Info des BMF vom 15.11.2022, 2022-0.816.735. Die Ausführungen sollen auch in die EStR übernommen werden.

9 Rz 6143 EStR.

10 Rz 6143b EStR.

11 Rz 6103 EStR.

12 Rz 6201 EStR.

13 BFG 12.06.2019, RV/4100045/2015.

14 Rz 6106 EStR und 6143 EStR.

15 VwGH 18.12.2017, Ro 2016/15/0026.

16 Rz 6143 EStR.

17 § 27 Abs. 6 Z 2 EStG

18 VwGH 8.3.2022, Ro 2019/15/0184.

19 ÖkoStRefG 2022 Teil I.